

Ihre Ansprechpartnerin:



Dipl.-Finw. Bettina M. Rau-Franz
Steuerberaterin
Zertifizierte Testaments-
vollstreckerin

Tel. 0201 81 09 50
Mail: kontakt@franz-partner.de

Essen, 20. Dezember 2017

AKTUELLES

Verpflegungsmehraufwand 2017: Ihre Reisekosten- abrechnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Was sind Pauschalbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Reisekosten genau?

Laut Einkommenssteuergesetz (EStG) § 9 Abs. 4a Satz 5 ff. können anstatt der tatsächlichen Kosten Pauschalbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Reisekosten angesetzt werden.

Welche Reisekostenpauschale ist richtig für mich?

Auf Dienstreise befinden Sie sich, wenn Sie oder Ihr Mitarbeiter von 08:00 Uhr bis 24:00 Uhr außer Haus sind. Bei mehrtägigen Reisen ins Ausland ist der Pauschbetrag des Landes zu wählen, welches vor 24:00 Uhr erreicht wird.

Die erste Pauschale ist dabei für eintägige Dienstreisen oder für den An- und Abreisetag zu wählen. Die zweite Pauschale ist wichtig für mehrtägige Dienstreisen, bei denen Sie von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr geschäftlich unterwegs sind. Eine Abrechnung von tatsächlichen Verpflegungskosten ist nicht möglich, auch wenn ein entsprechender Beleg vorliegt. Lediglich die Pauschalen sind für die Abrechnung der Verpflegung auf Dienstreisen maßgebend.

Was ist das besondere an Verpflegungsmehraufwendungen?

Für viel Verwirrung bei der Reisekostenabrechnung sorgt der Verpflegungsmehraufwand. Immer noch wird dieser gern häufig mit einem Ersatz für die angefallenen Verpflegungskosten

verwechselt. Das ist leider falsch, denn wie das Wort „Mehraufwendung“ schon sagt, beinhalten Verpflegungsmehraufwendungen eben Kosten, die über die festgelegte Reisekostenpauschale hinausgehen.

Verpflegungsmehraufwand in Ihrer Reisekostenabrechnung

Der Verpflegungsmehraufwand errechnet sich unter Berücksichtigung der Dauer, des Landes und der Art Ihrer Dienstreise. Werden dem Reisenden vor Ort z.B. Frühstück oder Mittagessen gestellt, so sind die Tagespauschalen um 20 % für Frühstück bzw. 40 % für Mittagessen bzw. Abendessen zu kürzen.

Verpflegungsmehraufwendungen 2017 in Deutschland

Für das Jahr 2017 ergeben sich keine Veränderungen der Sätze für Verpflegungsmehraufwendungen. Die folgende Tabelle gibt Ihnen einen Überblick über die Pauschalen für Reisekosten in Deutschland.

	min. 24 Std. (Betrag in Euro)	ab 8 bis 24 Std. bzw. An- oder Abreisetag (Betrag in Euro)
Deutschland	24	12

Zur Erleichterung der Abrechnung für Ihre Buchhaltung (und auch für Ihre Mitarbeiter) haben wir als Muster ein Reisekostenformular beigefügt.

Verpflegungsmehraufwendungen 2017 im Ausland

Soweit Sie eine Auslandsreise unternehmen, kontaktieren Sie uns. Wir informieren Sie über die jeweils gültige Auslandspauschale.

Mit freundlichen Grüßen

Roland Franz & Partner

Dipl.-Finw. Bettina M. Rau-Franz
Steuerberaterin

***Haben Sie noch Fragen? Gerne können Sie uns per Telefon oder E-Mail erreichen.
Wir sind für Sie da!***

Weitere Informationen über unser Unternehmen erhalten Sie im Internet unter
www.franz-partner.de

Reisekosten-Formular 2017 - Inlandsreise¹

 Nr.

Name:

Beginn/Ende:

Anlass:

Reiseziel:

Steuerliche Zuordnung:

[z.B.: Freiberufliche Tätigkeit, Gewerbebetrieb, Arbeitnehmerfähigkeit, Vermietung, Nebentätigkeit]

Reisekosten	Brutto	MwSt. ²	Netto
I. Fahrtkosten			
1. Pkw im Betriebsvermögen	[Berücksichtigung bei Gewinnermittlung]		
2. Privat-Pkw: km x €/km <small>[pauschal 0,30 €/km bzw. individueller km-Satz]</small>	0,00 €	 €	0,00 €
3. Öffentliche Verkehrsmittel, Taxi (lt. Belegen)	 €	 €	0,00 €
II. Verpflegungsmehraufwand³			
<input type="radio"/> Eintägige Reise ¹ : Abwesenheit mehr als 8 Stunden ¹ : <input type="radio"/> Nein 0 € <input type="radio"/> Ja 12 €	0,00 €	 €	0,00 €
<input type="radio"/> Mehrtägige Reise			
1 Anreisetag (zeitunabhängig) 12 €	€	€	€
___ Zwischentag(e) (Abwesenheit 24 Stunden) 24 €	€	€	€
1 Abreisetag (zeitunabhängig) 12 €	€	€	€
III. Übernachtungskosten			
1. Tatsächliche Kosten (ohne Verpflegung ⁴)	 €	 €	0,00 €
2. Pauschale (nur bei Auslagenersatz durch Arbeitgeber) Übernachtungen x 20 € (Inland)	0,00 €	---	0,00 €
IV. Reise-Nebenkosten			
Tatsächliche Kosten (ggf. Eigenbeleg) z.B. für Telekommunikation, Porto, Trinkgelder, Parkplatz, Gepäckbeförderung und -aufbewahrung, Straßenbenutzung, Schadensersatzleistungen bei Verkehrsunfällen, Sammelposten	 €	 €	0,00 €
Abzugsfähige Reisekosten (ggf. abzügl. steuerfreie Erstattungen)	0,00 €	0,00 €	0,00 €

¹ Bei mehreren Auswärtstätigkeiten an einem Kalendertag sind die Abwesenheitszeiten dieser Tätigkeiten zusammenzurechnen. Bei insgesamt mehr als acht Stunden Abwesenheit kann eine Verpflegungspauschale für eintägige Reisen beansprucht werden. Machen Sie in diesem Fall bitte für jede Reise entsprechende Angaben bei Beginn/Ende, Anlass, Reiseziel und steuerliche Zuordnung.

² Unternehmer können bei Inlandsreisen im Zusammenhang mit ihrer unternehmerischen Tätigkeit die in einer Rechnung gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen. Ein Vorsteuerabzug aus Reisekosten- und Kilometerpauschalen ist jedoch nicht möglich.

³ Sorgt der Arbeitgeber – oder auf dessen Veranlassung ein Dritter – für die Verpflegung (z.B. bei einer Fortbildungsveranstaltung), sind die Verpflegungspauschalen zu kürzen (Frühstück: 4,80 €, Mittag- und Abendessen: je 9,60 €). Besonderheiten gelten insb. bei Zuzahlungen des Arbeitnehmers (→ 'steuertip'-Ratgeber „Reisekosten-Reform 2014“, Abruf-Nr. st 412013).

⁴ a) Gesonderter Ausweis der Verpflegung: Kürzung in tatsächlicher Höhe. b) Gesamtpreis für Unterkunft und Verpflegung: Kürzung je Tag um 4,80 € für Frühstück und je 9,60 € für Mittag-/Abendessen.

[Datum]

[Unterschrift]